

[www.xuccess.de](http://www.xuccess.de)

**IFRS Auswirkungen auf das Meldewesen**



Lutz Niemann  
Bereichsleiter

**03\_ Editorial**

Lutz Niemann

**06\_ Basel III und die europäische Umsetzung - Schaffung eines Single Rule**

Stefan Weiß

**16\_ Auswirkungen der Bewertungsumstellung auf IFRS  
inklusive systemtechnischer Würdigung**

Mathias Planamente

**22\_ Aufsichtsrechtliche Konsolidierung  
unter dem Einfluss internationaler Rechnungslegung**

Aijun Liu

**34\_ Prudential Filter**

Stephan Seidenspinner

**U4\_ Impressum**

## EDITORIAL

Bereits in unserer letzten Ausgabe des Bankgeheimnis sind wir auf wesentliche Änderungen durch das Basel III Rahmenwerk bzw. der CRD IV eingegangen.

In dieser Ausgabe möchten wir eine weitere signifikante Änderung fokussieren: Die Umstellung von Teilen des externen Meldewesens auf die IFRS Rechnungslegung. Hiervon sind insbesondere die Institute betroffen, die einen Konzernabschluss auf IFRS-Basis erstellen.

Bisher haben viele Institute das im KWG verankerte Wahlrecht für die Nutzung von IFRS Zahlen für die Gruppenmeldung zur Solvabilitätsverordnung nicht genutzt und weiterhin die HGB Rechnungslegung als Basis für das aufsichtsrechtliche Meldewesen verwendet.

Allerdings wird dieses Wahlrecht durch die CRD IV aller Voraussicht nach entfallen. Von der Umstellung wird nicht nur die Meldung zur Solvabilitätsverordnung, sondern auch die Großkreditmeldung betroffen sein. Auch die IFRS Rechnungslegung befindet sich gegenwärtig in einem Umbruch (Stichwort IFRS 9). Bei der Neuordnung kommt für die Institute die erschwerende Tatsache hinzu, dass gegenwärtig der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis vom handelsrechtlichen oftmals abweicht. Durch die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen wird es zukünftig sicherlich zu einer Konvergenz der beiden Gruppen kommen.

Aber auch Institute mit einem HGB-Konzernabschluss werden von der Regulierungswelle betroffen sein. Der Grund: Diese Institute unterliegen genauso wie Institute mit IFRS Konzernabschluss, den neuen Meldepflichten im Rahmen der unterjährigen Finanzdaten (FINREP bzw. Basismeldewesen).

Durch die Vielzahl der aktuellen Regulierungsvorhaben ergeben sich für die Institute nicht nur vollkommen neue bzw. erhöhte Anforderungen, sondern sie wirken sich ebenfalls auf die interne Steuerung, die Ablauforganisation und die IT-Infrastruktur aus. Nicht zu vergessen: Der äußerst enge Umsetzungszeitraum.

In den folgenden Artikeln gehen die Autoren auf wichtige Aspekte und Abhängigkeiten ein, die sich aus der Umstellung des externen Meldewesens auf die IFRS Rechnungslegung bzw. den neuen Meldepflichten nach FINREP ergeben, und skizzieren mögliche Interdependenzen

Wir hoffen Ihnen mit unseren Artikeln wichtige Anregungen und Denkanstöße für die anstehenden Herausforderungen zu geben. Für weitere Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und wünschen eine spannende anregende Lektüre.



Stefan Weiß  
Bereichsleiter

## BASEL III UND DIE EUROPÄISCHE UMSETZUNG – SCHAFFUNG EINES SINGLE-RULE-BOOK

### Basel III – Auf dem Weg zum einheitlichen Aufsichtsrahmen

Die Umsetzung von Basel III in europäisches Recht nähert sich in großen Schritten. Die Europäische Kommission hat im Juli 2011 einen Gesetzentwurf verabschiedet und dem Europäischen Parlament und dem EU-Rat zur Beratung übermittelt. Er besteht aus zwei separaten Rechtsakten, einer EU-Richtlinie (CRD IV)<sup>1</sup> und einer EU-Verordnung (CRR)<sup>2</sup>. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit auf der Zielgeraden, und mit einer Verabschiedung durch das Parlament bzw. den Rat ist Mitte des Jahres zu rechnen. Sowohl aus der CRR als auch der CRD IV resultierende Änderungen sollen ab dem 01.01.2013 zur Anwendung kommen.

<sup>1</sup> „Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates“ in der Fassung vom 20. Juli 2011 (EU-Richtlinie „Capital Requirements Directive (CRD IV)).

<sup>2</sup> „Verordnung zur Änderung der Eigenkapital- und Kapitaladäquanzrichtlinie“ (2006/48/EG und 2006/49/EG) (EU-Verordnung „Capital Requirements Regulation“ (CRR)). 20. Juli 2011

Die unter dem Begriff „Basel III“ in der Regel bekannten Themen umfassen

- die Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Eigenkapitaldefinition, mit der die Qualität und Quantität des Eigenkapitals der Banken verbessert und die Ermittlung vereinheitlicht werden soll,
- eine Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen, resultierend aus der Schaffung zusätzlicher Kapitalpuffer (sukzessive ab 2016), und einem Aufschlag für Forderungen gegenüber anderen großen Finanzinstituten (sogenannte Asset Value Correlation ab 2013),
- die Einführung der neuen Liquiditätskennziffern „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) und „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) mit dem Ziel, den Finanzsektor besser auf zukünftige Stresssituationen am Geldmarkt vorzubereiten, sowie
- die Einführung einer Höchstverschuldungsquote, der sog. Leverage Ratio, als neues regulatorisches Instrument. Dabei handelt es sich um eine Reaktion auf die Finanzkrise, in der Banken zum Teil eine hohe bilanzielle und außerbilanzielle Verschuldung aufgebaut hatten, ohne dass sich dies in gleichem Maße in einer Ausweitung der bankenaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen niedergeschlagen hatte.

Diese vier Themenblöcke machen einen wesentlichen Teil der Neuerungen aus. Zu beachten ist zudem aber auch, dass die Novellierung des bankenaufsichtsrechtlichen Rahmens im Vergleich zur bisherigen Form der Gesetzgebung einen Paradigmenwechsel im Aufsichtsrecht darstellt.

Bislang fanden auf internationaler Ebene erstellte Konzeptionen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) in entsprechenden europäischen Richtlinien Berücksichtigung. Diese wurden unter Inanspruchnahme entsprechender Wahlrechte von den einzelnen Mitgliedsländern in nationales Recht umgewandelt. In Deutschland führte dies dazu, dass sich „unterhalb“ des Kreditwesengesetzes (KWG) entsprechende Verordnungen für spezielle Regelungsstatbestände entwickelt haben. Dazu sind bspw. die Solvabilitätsverordnung (SolvV) oder die Groß- und Millio-nenkreditverordnung (GroMiKV) zu zählen.

Wie folgende Abbildung zeigt, wird mit Umsetzung der „Basel III“-Konzeptionen auf europäischer Ebene ein neuer Weg eingeschlagen, der neben den bereits skizzierten inhaltlichen Neuerungen auch eine Vereinheitlichung des Aufsichtsrechts vorsieht.

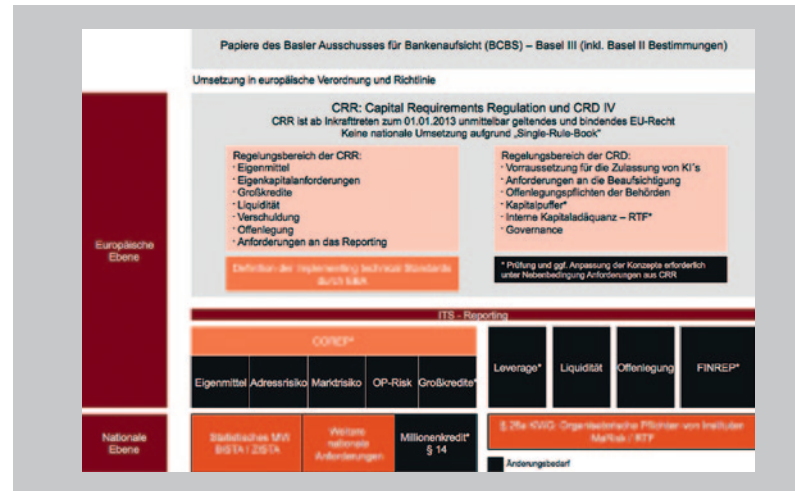


Abbildung 1: Neuregelungen aus „Basel III“ und Prinzip des Single-Rule-Book

Die Umsetzung des größten Teils der Anforderungen über eine Verordnung, die Capital Requirements Regulation (CRR), bedeutet, dass nationale Gestaltungsspielräume sowie der zeitintensive Prozess einer nationalen Umsetzung entfallen: Die CRR wird unmittelbar geltendes und bindendes EU-Recht, welches nach dem so genannten „Single-Rule-Book“-Prinzip keinen Freiraum mehr für nationale Auslegungen und länderspezifische Wahlmöglichkeiten lässt. Auch den bereits bestehenden Verordnungen einzelner Länder wird damit die Berechtigung entzogen.

Der nationale Gesetzgeber als „Filter“ auf dem Weg zur tatsächlichen EU-weiten Harmonisierung des Aufsichtsregimes entfällt somit.

Die Harmonisierung des Regelungskpaketes wird durch Stärkung der Auslegungshoheit der European Banking Authority (EBA) gesteigert. Die CRR bildet die Grundlage für von der EBA zu erlassende Regulierungs- und Umsetzungsstandards in Form von Durchführungsrechtsakten, den so genannten „Implementing Technical Standards“ (ITS). Ziel ist die Konkretisierung auslegungsbedürftiger Anforderungen der CRR, wie etwa, welche Anpassungen von Ratingsystemen oder internen Modellen als wesentlich und somit als genehmigungspflichtig einzustufen sind.<sup>3</sup>

Im Rahmen dieser Standards wird auch das Reporting für das Solvenzmeldewesen unter der Bezeichnung „Common Solvency Reporting“ (COREP)<sup>4</sup> vereinheitlicht. Auch hier entfallen die nationalen Ermessensspielräume. Neben Informationen zur Solvenz, die in Deutschland aktuell Teil der SolvV-Meldungen sind, sollen zusammen mit COREP auch die

Großkreditanzeigen sowie die Meldung der Liquiditätskennzahlen erfolgen. Zielsetzung von COREP ist auch, detailliertere Informationen über die Solvabilität hinsichtlich des Eigenkapitals und unterlegungspflichtiger Positionen zu erhalten.

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch das veröffentlichte Work Programme der European Banking Authority (EBA) für 2012.

<sup>4</sup> Für das Reporting (COREP/FINREP) sowie für die Großkredite liegen derzeit zwei Konsultationspapiere vor: CP 50: Supervisory reporting requirements for institutions und CP 51: Supervisory reporting requirements for large exposure.

Neben der Vereinheitlichung des Solvenzmeldewesens schafft die CRR über Artikel 95 CRR auch die Grundlage für ein einheitliches Reporting von Finanzdaten, indem explizit homogene Berichtsformate im Sinne von FINREP (Financial Reporting Standards) gefordert werden. Diese gelten derzeit für Institute, die ihre Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS) / International Accounting Standards (IAS) erstellen. Eine Ausweitung auf Institutsgruppen, die auf Basis nationaler Rechnungslegung bilanzieren, ist im Rahmen des von der EBA veröffentlichten Konsultationspapiers „Implementing technical standards on supervisory reporting requirements for institutions (CP 50)“ aufgeführt. Dabei kommt es auch zu erheblichen Veränderungen an der ursprünglichen Intention von FINREP, was sich in einem auf 69 Tabellen ansteigenden Meldeumfang niederschlägt.

#### **CRD IV / CRR – Interdependenzen zur Rechnungslegung**

Durch die Einführung der Finanzdatenmeldung im Aufsichtsrecht auf Grundlage der CRR ist eine weitere Überschneidung mit der Rechnungslegung auf Basis der IFRS-Bilanzierung hergestellt. Dies ist aber nicht die einzige Interdependenz. Das Thema „Berücksichtigung internationaler Rechnungslegungsvorschriften im Kontext des Meldewesens“ wird durch die oben beschriebene Harmonisierung noch weiter vorangetrieben. Gemäß §10a Abs. 7 KWG sind Instituts- und Finanzholding-Gruppen, die ihren Konzernabschluss entweder verpflichtet oder freiwillig

(§ 315a HGB Abs. 2 und 3) nach IFRS erstellen, spätestens mit Ablauf des Jahres 2013 verpflichtet, für die Ermittlung der Eigenmittel und Risikopositionen ihren IFRS-Konzernabschluss heranzuziehen. Neben diesen sich aus dem Aufsichtsrecht bereits jetzt unmittelbar ergebenden Interdependenzen mit der IFRS-Bilanzierung, haben auch anstehende Änderungen der IFRS-Bilanzierung - IFRS 9 und IFRS 10 - Auswirkung auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen.

Der Standard IFRS 10, der für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden ist, bezieht sich auf Fragestellungen der Konsolidierung. Für Belange des Aufsichtsrechts wird weiterhin der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis ausschlaggebend sein. Aufgrund der Abweichungen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht sind jedoch unterschiedliche Gesellschaften in die Konsolidierungskreise einzubeziehen, woraus Überleitungsschwierigkeiten resultieren können. Zudem sind unterschiedliche Konsolidierungsmethoden möglich. Bezüglich des handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises sei an dieser Stelle auf den eigenen Beitrag in dieser Ausgabe des „Bankgeheimnisses“ verwiesen.

Größere Auswirkungen auf Kennzahlen und Steuerungsgrößen des Aufsichtsrechts werden die Regelungen von IFRS 9 haben, dessen verpflichtende Anwendung vom International Accounting Standards Board (IASB) auf Berichtsperioden ab 1. Januar 2015 verschoben wurde. Im Folgenden werden ein paar wesentliche Auswirkungen aus heutiger Sicht skizziert:

- IFRS 9 wird zu Verschiebungen gegenüber der bisherigen Kategorisierung von Finanzinstrumenten bei der Bewertung zum Fair Value bzw. zu Amortised Cost führen und damit Auswirkungen auf die Ermittlung der Risk-Weighted Assets (RWA) durch Änderung der Bemessungsgrundlage haben. Dies kann zu einer Veränderung der Leverage Ratio und der Liquiditätskennziffern führen.
- Der Expected-Loss-Ansatz nach IFRS 9 wird sich voraussichtlich von der derzeit noch geltenden aufsichtsrechtlichen Expected-Loss-Betrachtung unterscheiden. Die Risikovorsorge nach IFRS 9 hat zudem Auswirkungen auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital und die Ermittlung der RWA.
- Die bonitätsinduzierten Änderungen des Fair Value von Verbindlichkeiten, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde, sind künftig nach IFRS 9 im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Die Bestimmungen des CRD-IV-Regelungspaketes kompensieren dies durch eine Abzugsposition bzw. einen Prudential Filter. Auch zum Prudential Filter sei auf den eigenständigen Artikel in dieser Ausgabe des „Bankgeheimnisses“ verwiesen.

Die folgende Abbildung soll schematisch die bestehenden Interdependenzen aufzeigen.

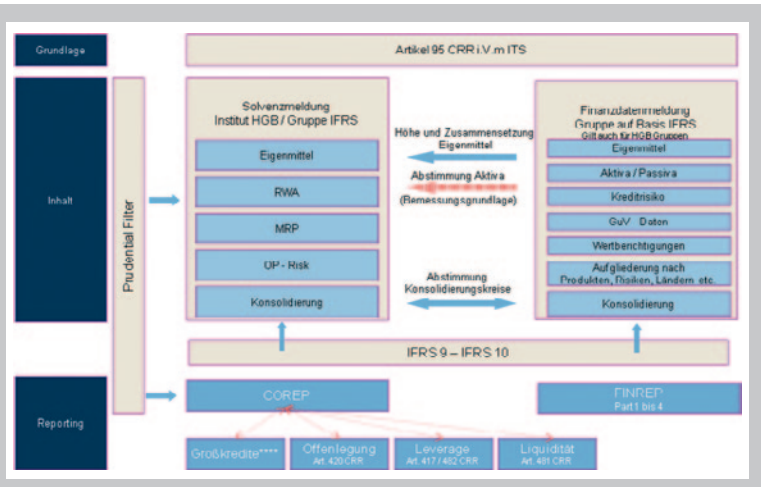


Abbildung 2: Interdependenzen zwischen Rechnungslegung und Aufsichtsrecht

**Fazit**

Die aufgezeigten Interdependenzen zwischen Aufsichtsrecht und IFRS-Bilanzierung sollen die Vielschichtigkeit der Zusammenhänge verdeutlichen und die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung vor Augen führen. Neben der Schaffung eines Single-Rule-Book, das einem Paradigmenwechsel im Aufsichtsrecht gleichkommt, führen alle diese Neuregelungen zur Notwendigkeit eines stärker ex ante ausgerichteten Mitwirkens, anstelle eines rein ex post erfolgenden Berichtens durch das Meldewesen. Zudem wird die Arbeit von Meldewesen, Rechnungswesen und Risikocontrolling dadurch stärker vernetzt.





**Mathias Planamente**  
Senior Consultant

## AUSWIRKUNGEN DER BEWERTUNGSUMSTELLUNG AUF IFRS INKLUSIVE SYSTEM-TECHNISCHER WÜRDIGUNG

Das Karussell der aufsichtsrechtlichen Änderungen dreht sich unaufhörlich und stellt die Institute vor immer neue Herausforderungen. Durch die CRD IV kommt eine neue Komplexität hinzu, da ein Teil als Verordnung erlassen wird und ohne nationale Umsetzung direkt national anzuwenden ist. Hierdurch entfallen auch nationale Wahlrechte weitestgehend, sofern sie nicht direkt Eingang in die CRD IV gefunden haben oder zumindest in Übergangsregelungen enthalten sind.

Mit der Verordnung (EG) 1606/2002 ist der erste große Schritt zur internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung getan. Die nationale Umsetzung erfolgte mit dem Bilanzrechtsreformgesetz, demnach müssen seit Beginn des Jahres 2007 kapitalmarktorientierte Konzernmutterunternehmen einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellen. Im aufsichtsrechtlichen

Meldewesen hält diese Entwicklung zeitverzögert Einzug. Die aktuell gültige Übergangsvorschrift des Kreditwesengesetzes<sup>1</sup> schreibt eine erstmalige Ermittlung der angemessenen Eigenmittelausstattung auf Basis der internationalen Rechnungslegung IFRS erst ab Beginn des Jahres 2016 vor. Eine derartige Übergangsregelung sieht die aktuelle Fassung der CRD IV nicht vor, sodass sich eine konsolidierte Meldepflicht auf IFRS-Basis ggfs. bereits ab 2013 ergibt. Dagegen sieht die derzeitige Entwurfsfassung des KWG in der Übergangsregelung die Verpflichtung zur Verwendung der Rechnungslegung IFRS als konsolidierte Meldebasis ab Beginn des Jahres 2014 vor.<sup>2</sup> Diese Beschleunigung der Anwendungspflicht erhöht die Anforderungen an die Flexibilität der Systeme und den Datenhaushalt erheblich, da die Verfügbarkeit von Zahlen auf IFRS-Basis im systemseitigen Meldewesenumfeld regelmäßig nicht gegeben ist. Weiterhin ergibt sich durch die neuerliche Abhängigkeit zu IFRS eine zusätzliche Änderungsvariable im Meldewesenprozess, was sich beispielsweise in Form der Änderungen durch IFRS 9 deutlich zeigt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zwei Themengebiete mit zeitnahe Handlungbedarf. Erstens die fachliche Konzeption und Ermittlung der konsolidierten Eigenkapitalanforderungen auf IFRS-Basis und zweitens die systemseitige Bereitstellung von IFRS-Zahlen auf konsolidierter Ebene.

<sup>1</sup> § 64h (4) KWG

<sup>2</sup> Redakt. Anmerk. n. Redaktionsschluss : Es ist geplant, daß das Bundesministerium für Finanzen ggf. diese Übergangsregelung in einem separaten Schreiben einräumt, falls der § 64h (4) KWG gestrichen wird.

Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote können sich sowohl durch die Bewertung der Risikopositionen als auch durch die Eigenkapitalbestandteile selbst ergeben. Risikopositionen sind potentiell von Änderungen betroffen, wenn zur aufsichtsrechtlichen Berücksichtigung auf Bilanzwerte abgestellt wird. Für die Bemessungsgrundlage gemäß SolV trifft das auf die bilanziellen und außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen sowie teilweise auf Währungsrisikopositionen zu. Derivative Adressenausfallpositionen sind in der Regel nicht betroffen, da die meisten Institute die Marktbewertungsmethode nutzen.

Die Abweichungen in der Bewertung resultieren u.a. aus unterschiedlichen Sichtweisen der HGB- und der IFRS-Bilanzierung. Während im HGB ein Vorsichtsprinzip vorherrscht, durch welches sich beispielsweise stille Reserven aufbauen können, setzt die IFRS-Sicht tendenziell auf Barwerte oder fortgeführte Anschaffungskosten. Zudem werden Sachverhalte wie die Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen abweichend behandelt. Unterschiede können auch in der Zerlegungspflicht von strukturierten Produkten vorliegen. Während beispielsweise für eine Credit Linked Note im Anlagebuch aus IFRS-Sicht durch Nutzung der Fair Value Option eine Zerlegung vermieden werden kann, ist dieses Produkt im Meldewesen zwingend in die Bestandteile Wertpapier (bilanzielle Position) und Sicherungsgeber Credit Default Swap (außerbilanzielle Position) zu zerlegen. Für all die Geschäfte, bei denen die Meldewesendarstellung von der IFRS-Sicht abweicht, ergeben sich grundsätzlich Probleme bei der Zuordnung der Buchwerte.

In der Bewertung ergeben sich Auswertungen auf die Eigenkapitalbe-

standteile. Diese Bewertungseffekte, oder dass Rücklagen (ergebnisneutral) im Eigenkapital ausgewiesen werden, sind in Teilen durch Anwendung sogenannter Prudential Filters zu eliminieren. Trotzdem bleiben unter dem Strich Abweichungen, die sich positiv oder negativ auf die anzusetzenden Werte der Eigenkapitalbestandteile auswirken können. Hieraus ergeben sich auch Auswirkungen auf die Großkreditobergrenzen auf konsolidierter Ebene. Bei Verringerung der Obergrenze können theoretisch zusätzliche Großkredite auftreten, für die auf Unternehmensebene keine Beschlussfassung vorliegt. Veränderungen bei den Großkrediten können sich aber auch aufgrund der abweichenden Bewertung v.a. von Anlagebuchgeschäften ergeben. Die Millionenkredite sind hiervon nicht betroffen, da es sich um eine nationale Regelung handelt, die weiterhin auf HGB-Basis ermittelt wird. Auch gibt es derzeit keine konsolidierte Meldung der Millionenkredite.

Die interessante Frage bezüglich der Auswirkung auf die Eigenkapitalquote, die sich durch IFRS als Bewertungsbasis zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung ergibt, lässt sich pauschal jedoch nicht beantworten. Auch die Wirkung auf die Großkredite kann nicht grundsätzlich abgeschätzt werden. Die Änderungswirkung hängt zu sehr vom jeweiligen Portfolio und den vorhandenen Eigenkapitalbestandteilen ab. Proberechnungen oder andere analytische Methoden sollten hier ein klareres Bild der Wirkung präsentieren.

Die zweite große Herausforderung ergibt sich aus der systemseitigen Integration der neuen Anforderungen. Dies hängt damit zusammen, dass die Bereiche Bilanzierung und Meldewesen systemseitig in der Regel getrennt

betrachtet werden. Die Anlieferung, Transformation und Bereitstellung der Daten erfolgt im Normalfall streng verwendungszweckbezogen. Es werden somit gegebenenfalls Verdichtungen, mindestens aber eine Selektion auf die benötigten Informationen durchgeführt, das heißt nicht relevante Daten werden frühzeitig aussortiert. Obiges Beispiel einer CLN im Anlagebuch zeigt exemplarisch, dass die Anzahl der Datensätze von der späteren Verwendung der Information abhängen kann. Der IFRS-Wert müsste somit für die Verwendung im Meldewesen auf ggfs. mehrere Datensätze aufgeteilt oder adäquat übergeleitet werden. Hinzu kommt, dass nicht alle aufsichtsrechtlich zu konsolidierenden Unternehmen bereits Zahlen gemäß IFRS ermitteln, da die Konsolidierungskreise zwischen IFRS und Meldewesen regelmäßig abweichen. Eine Harmonisierung der Konsolidierungskreise kann diese Problematik zwar abmildern, jedoch nicht komplett ausräumen. Die Vorschriften zur Bildung der Konsolidierungskreise weichen aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen ab. Die Folge hiervon kann sein, dass entweder auf Ebene des zuliefernden Unternehmens IFRS als Bewertungsstandard neu eingeführt wird oder eine geeignete Überleitungsrechnung implementiert werden muss. Unabhängig von der Vorgehensvariante ergibt sich eine deutliche Änderung im aktuellen Prozess der Meldungserstellung auf konsolidierter Ebene. Die Validierung und ggfs. Korrektur der Konsolidierungszumeldung würde bei Anwendung des heutigen Konsolidierungsprozesses in Zukunft entfallen, da die Einzelunternehmensmeldung auf einer anderen Bewertungsbasis durchgeführt wird. Wenn weiterhin eine Validierung und ggfs. manuell korrigierte Zumeldung erfolgen soll, ist auf Einzelunternehmensebene

ne eine HGB- und IFRS-basierte Meldung zu erstellen.

Neben der gestiegenen Häufigkeit von gesetzlichen Änderungen, resultierend aus dem beschleunigten Prozess durch die Aufsichtsorgane oder der höheren Regelungsdichte, ist die neuerliche Abhängigkeit zum Rechnungslegungsstandard IFRS ein Komplexitätserhöhender Faktor. Es zeigt sich deutlich, dass zur Investitions- und Zukunftssicherheit im Bereich Meldewesen hochflexible und komplett integrierte Systeme benötigt werden. Dies ergibt sich nicht nur aus langfristiger Kostensicht, bezogen auf die Umsetzungsprojekte für gesetzliche Neuerungen, sondern vielmehr aus dem Blickwinkel der internen Adressrisikosteuerung und Gesamtbanksteuerung. Frühzeitige Kenntnisse über die konkreten Auswirkungen neuer Regularien, die unter Umständen sogar das Geschäftsmodell betreffen können, erhöhen den Handlungsspielraum für geeignete Maßnahmen und schaffen im besten Fall einen Wettbewerbsvorteil.



Aijun Liu  
Consultant

## AUFSICHTSRECHTLICHE KONSOLIDIERUNG UNTER DEM EINFLUSS INTERNATIONALER RECHNUNGSLEGUNG

Die Berücksichtigung internationaler Rechnungslegungsvorschriften im Meldewesen spielt eine immer größere Rolle in den dynamischen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen. Zum einen müssen kapitalmarkt-orientierte Mutterinstitute die neue Anforderung einer Finanzdatenmeldung auf Basis eines IFRS-Gruppenabschlusses (Financial Reporting, FINREP) erfüllen, die nach den Regelungen der neuen EU-Verordnung CRR bis zum 01.01.2013 umgesetzt sein soll. Zum anderen verpflichtet § 10a Abs. 7 KWG im Rahmen der Umsetzung der Bankrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie<sup>1</sup> alle Mutterunternehmen, für die Solvenzmeldung (Common Reporting Framework, COREP) den Konzernabschluss bei der Ermittlung der Eigenmittel und Risikopositionen zugrunde zu legen.<sup>2</sup> Für Institutsgruppen sollen nach aktuellem gesetzlichen Stand

sowohl die FINREP- als auch die COREP-Meldungen anhand des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach § 10a KWG erstellt werden. Neben der Problematik unterschiedlicher Konsolidierungskreise zwischen IFRS und KWG sind damit auch abweichende Konsolidierungstechniken bei der Umstellung der Institutsgruppenmeldungen auf Grundlage des IFRS-Konzernabschlusses zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichem und handelsrechtlichem Konsolidierungskreis gegeben. Da nach den Änderungen des HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) der Konsolidierungskreis nach HGB weitgehend mit dem nach IFRS übereinstimmt, werden nachstehend die Regelungen ausschließlich nach IFRS zur Verdeutlichung der Abweichungen zu den Regelungen des KWG näher betrachtet.

### Unterschiede in der Definition des Konsolidierungskreises

Die Maßgeblichkeit des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises bei der Ermittlung der Eigenmittel und Risikopositionen (gleichwohl auch für die Erstellung der FINREP-Meldungen) ist in § 10a Abs. 1-5 KWG verankert. Bei der Überleitung des IFRS- auf den regulatorischen Kon-

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17.11.2006, BGBl.I 2006.

<sup>2</sup> Die derzeitige Entwurfsfassung des KWG sieht in der Übergangsregelung die Verpflichtung zur Verwendung der Rechnungslegung IFRS als konsolidierte Meldebasis bereits ab Ende 2013 vor. Vgl. Artikel „Erhöhte Anforderungen an die Systeme und Datenhaltung durch IFRS Bewertung im Meldewesen“ und „Basel III und die europäische Umsetzung - Schaffung eines Single-Rule-Book“

solidierungskreis müssen insbesondere im Hinblick auf die Unterschiede der einzubeziehenden Unternehmen und Konsolidierungsmethoden diese aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Erwägung gezogen werden. Folgende Punkte müssen bei einem abweichenden Konsolidierungskreis nach IFRS angepasst werden, um die Vorgaben der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung zu erfüllen:

- Entkonsolidierung derjenigen Unternehmen, die zum IFRS-Konsolidierungskreis gehören, nicht jedoch Teil des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach KWG sind. Dabei sind vorerst sämtliche Unternehmen, die nicht der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehören, herauszurechnen.<sup>3</sup>
- Hinzurechnen der nach IFRS nicht konsolidierten Unternehmen, die jedoch gemäß KWG nachgeordnete Unternehmen darstellen<sup>4</sup> (einschließlich der nach § 10a Abs. 5 KWG freiwillig quotalkonsolidierten Unternehmen).

Eine Institutgruppe besteht nach § 10a Abs. 1 KWG aus einem übergeordneten und mehreren nachgeordneten Unternehmen. Das übergeordnete Unternehmen (Mutterinstitut) ist dabei ein Institut (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut), das weder einem anderen Institut noch einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet ist.

Nachgeordnete Unternehmen im Sinne des KWG sind Tochterunterneh-

<sup>3</sup> Aufsichtsrätlich konsolidiert werden nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2 KWG: Institute, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdienstleistungen.

men, qualifizierte Minderheitsbeteiligungen sowie freiwillig konsolidierte Unternehmen.

### Tochterunternehmen nach IFRS und KWG

Das KWG verweist zur Einbeziehung eines Tochterunternehmens auf die handelsrechtliche Definition nach § 290 HGB. Demnach soll die Qualifizierung der Tochterunternehmen über die Möglichkeit erfolgen, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben (Control-Konzept). Die folgenden Tatbestände lassen ein Mutter-Tochter-Verhältnis unwiderlegbar vermuten:

- Mehrheit der Stimmrechte
- Organbestimmungsrecht
- vertragliche bzw. satzungsmäßige Beherrschungsrechte
- Tragen der Mehrheit von Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung

Die Einbeziehung von Tochterunternehmen nach IFRS ist in IAS 27 bzw. SIC 12 geregelt. Inhaltlich stimmen die Voraussetzungen zur Qualifizierung der Tochterunternehmen nach IFRS wesentlich mit den Voraussetzungen des HGB § 290 überein, worauf sich die regulatorischen Anforderungen an die Zusammensetzung des Konsolidierungskreises nach KWG explizit beziehen. Die vorstehenden vier Kriterien sind prinzipiell auch nach IFRS unter dem beherrschenden Einfluss subsumiert. Ein frei-

<sup>4</sup> Einen speziellen Fall stellen horizontale Unternehmensverbindungen dar. Nach § 10a Abs. 2 KWG sollen derartige Gleichordnungskonzerne zum aufsichtsrechtlichen Zweck konsolidiert werden.

ner Unterschied liegt jedoch zum Beispiel vor, wenn gemäß § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB ein durchsetzbares Organbestimmungsrecht vorhanden ist. Um dieses Kriterium für die Konsolidierungspflicht der Tochterunternehmen nach HGB zu erfüllen, reicht die Möglichkeit zur Organbesetzung aus. Im Vergleich dazu basiert die Konsolidierung von Tochterunternehmen nach IFRS auf der Definition des Kontrollbegriffs, nach dem die kontrollierende Muttergesellschaft mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält (IAS27.13). In SIC 12 finden sich zudem Anhaltspunkte zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften (Special Purpose Entity oder SPE), wobei die Einbeziehung eines SPE in den Konsolidierungskreis von der wirtschaftlich begründeten Herrschaftsmacht ausgeht.

### **Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS und qualifizierte Minderheitsbeteiligung nach KWG**

Nach § 10a Abs. 4 KWG sind die mit Dritten gemeinsam geleiteten Unternehmen in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehen, wenn sich das übergeordnete Unternehmen mindestens zu 20 Prozent (qualifizierte Minderheitsbeteiligung) an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt und die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschaftsunternehmens auf diese Anteile beschränkt ist.

Das Pendant zu dieser qualifizierten Minderheitsbeteiligung nach IFRS stellt das Gemeinschaftsunternehmen (joint venture) dar. Bei qualifizierten Minderheitsbeteiligungen liegt die Spanne der mittelbaren bzw. unmittelbaren Beteiligungsquoten typischerweise zwischen 20 und 50

Prozent. Daher ist bei einer unter 20 Prozent liegenden Beteiligungsquote das konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen grundsätzlich wieder aufsichtsrechtlich zu entkonsolidieren. Es besteht jedoch nach § 10a Abs. 5 KWG die Möglichkeit, solche Gemeinschaftsunternehmen freiwillig aufsichtsrechtlich zu konsolidieren, falls diese bei der Aufstellung des Konzernabschlusses nach IFRS nicht berücksichtigt worden sind.

### **Freiwillig konsolidierte Unternehmen nach KWG und assoziierte Unternehmen nach IFRS**

Nach IAS 28.2 liegt ein assoziiertes Unternehmen vor, wenn das übergeordnete Unternehmen maßgeblichen Einfluss ausüben kann und es sich dabei weder um ein Tochterunternehmen noch um ein Gemeinschaftsunternehmen handelt. Zudem ist wie bei den Gemeinschaftsunternehmen eine Mindestbeteiligungsquote von 20 Prozent zur Einstufung der assoziierten Unternehmen notwendig. Hierbei setzt die Qualifizierung als assoziiertes Unternehmen nicht voraus, dass vertraglich eine gemeinsame Führung festgelegt ist, was eine Einstufung der Gemeinschaftsunternehmen nach sich zieht.

Assoziierte Unternehmen können aufsichtsrechtlich mit den freiwillig einbezogenen nachgeordneten Unternehmen verglichen werden, was in §10 Abs. 6 Satz 4 und §10a Abs. 5 KWG geregelt ist. Liegt eine Beteiligung unter 20 Prozent, lässt sich eine widerlegbare Vermutung des maßgeblichen Einflusses nicht ableiten. Solche Beteiligungen können nach IAS 28.6 als Finanzinstrumente nach IAS 39 bilanziert werden. Hierbei

besteht ein Unterschied bei den Abgrenzungskriterien von nachgeordneten Unternehmen zwischen IFRS und KWG. Diese Beteiligungsunternehmen mit einer Beteiligungsquote von weniger als 20 Prozent können nämlich nach § 10 Abs. 6 Satz 4 KWG ebenfalls wie assoziierte Unternehmen freiwillig quotalkonsolidiert werden, obgleich sie nicht zum Konsolidierungskreis nach IFRS zählen. Dadurch kann der aufsichtsrechtliche Kapitalabzug für Beteiligungen an Instituten, Finanzunternehmen und Zahlungsinstituten vermieden werden.

#### **Gegenüberstellung von Konsolidierungsverfahren nach KWG und IFRS Vollkonsolidierung des Tochterunternehmens**

Prinzipiell sind die Methoden der Voll- und Quotenkonsolidierung nach IFRS und KWG konzeptionell vergleichbar. Im Falle der Tochterunternehmen sehen sowohl das Aufsichtsrecht als auch die Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS vor, dass die Bilanzpositionen der Tochterunternehmen vollständig in den Konsolidierungskreis einbezogen werden. Um die IFRS-Konzernbilanz aufzustellen, werden die einzelnen Posten der Bilanz und GuV aus Einzelabschlüssen zusammengefasst und anschließend die Kapitalkonsolidierung zur Eliminierung der internen Kapitalverflechtung sowie die Schuldenkonsolidierung zur Verrechnung der internen Forderungen und Schulden durchgeführt. Auf Basis der erstellten Konzernabschlüsse sind für Institutgruppenmeldungen die zusammengefassten Eigenmittel sowie Risikopositionen nach § 10a Abs. 6 KWG zu ermitteln.

Die Minderheitsanteile Dritter können im Rahmen der Kapitalkonsolidierung bei der Ermittlung der Eigenmittel auf Gruppenebene nach § 10a Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 KWG als Kernkapital berücksichtigt werden. Nach IAS 27.33 sind Minderheitsanteile in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals gesondert vom Eigenkapital des Mutterunternehmens auszuweisen.

Die Behandlung der aktivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung stellt ein spezielles Problemfeld dar. Der aktivische Unterschiedsbetrag aus der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem höheren Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen Eigenkapital des nachgeordneten Unternehmens zum jeweiligen Stichtag. Dieser Betrag darf aktuell im Rahmen des Aggregationsverfahrens anteilig auf zehn Jahre jeweils hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden. Im Gegensatz dazu ist der ausgewiesene Goodwill aus dem IFRS-Konzernabschluss nach § 10 Abs. 2a KWG vollständig vom Kernkapital abzuziehen. Nach dem Diskussionsentwurf eines CRD IV-Umsetzungsgesetzes ist ein vorhandener aktivischer Unterschiedsbetrag ab 2013 vollständig vom Kernkapital und ab 2014 rätierlich vom harten Kernkapital abzuziehen.

#### **Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen**

Für gemeinschaftlich geführte Unternehmen besteht nach IFRS ein Wahlrecht durch Quotenkonsolidierung oder Anwendung der Equity-Methode (IAS 27.38). Bei der Quotenkonsolidierung werden nach IFRS

Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie Positionen in der GuV quotaal gemäß den Kapitalanteilen in den Konzernabschluss einbezogen. Die Eliminierung der gruppeninternen Geschäfte erfolgt ebenfalls quotaal.

Für Gemeinschaftsunternehmen, die nach IFRS quotaal konsolidiert sind, muss nach § 10a Abs. 11 KWG eine Quotenkonsolidierung pflichtweise vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise entspricht der Regelung für die Behandlung der qualifizierten Minderheitsbeteiligung nach § 10a Abs. 4 KWG. Bei der Durchführung der Konsolidierung können die IFRS-Positionswerte herangezogen werden.

Diese Vorgehensweise gilt auch für die freiwillig quotenkonsolidierten Unternehmen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, zum Beispiel die mit der Equity-Methode nach IFRS bewerteten assoziierten Unternehmen.

### **Konsolidierung der mit Equity-Methode bewerteten Unternehmen**

Nach IAS 28.13 können Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode in die IFRS-Konzernbilanz einbezogen werden.<sup>5</sup> Diese Methode ist für die Konsolidierung der assoziierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Bei aufsichtsrechtlicher Konsolidierung ist für diese beiden Arten von nachgeordneten Unternehmen die Methode der Quotenkonsolidierung pflichtweise anzuwenden. Andernfalls kann das meldende Mutterinstitut nach § 10a Abs. 5 KWG freiwillig

<sup>5</sup> Gemäß IAS 31.38 können Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode handelsrechtlich konsolidiert werden.

die Quotenkonsolidierung auf ihre nachgeordneten Unternehmen vornehmen. So muss die aufsichtsrechtliche Quotenkonsolidierung für diese nachgeordneten Unternehmen, auf die bei der Erstellung der IFRS-Konzernbilanz die Equity-Methode angewandt wurde, nachgezogen werden. Mit der Korrektur der Auswirkungen aus der Anwendung der Equity-Methode bei gleichzeitiger quotaal Einbeziehung der Eigenmittel der Beteiligungsunternehmen befasst sich § 7 KonÜV.

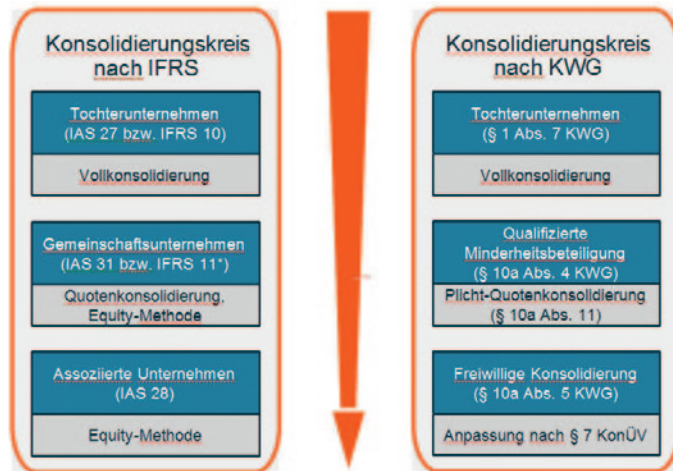
Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KonÜV können die mit der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen an Instituten, Finanzunternehmen oder Anbietern von Nebendienstleistungen in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen werden. Bei der Einbeziehung sind die Eigenkapitalbestandteile zu differenzieren. Zudem müssen die Bilanzierungseffekte der IFRS gemäß den §§ 2-6 KonÜV bei der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung herausgefiltert werden. Der fortgeführte Beteiligungswert der mit Equity-Methode einbezogenen Unternehmen ist gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 KonÜV jeweils hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen. Der darin enthaltene Geschäfts- oder Firmenwert muss im Gegensatz dazu aber gänzlich direkt vom Kernkapital abgerechnet werden.

Assoziierte Unternehmen, die nicht der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche angehören und somit nicht unter Regelungen nach § 10 Abs. 6 KWG fallen, sollen nach § 7 Abs. 2 KonÜV bei der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung neutralisiert werden. Demnach ist der fortgeführte Beteiligungsbuchwert aus dem Konzerneigenkapital herauszurechnen und als Risikoposition nach SolV zu betrachten.



Nach IFRS 11, der IAS 31 ersetzt wird, werden Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen (IFRS 11.24). Das Wahlrecht, die Quotenkonsolidierung oder die Equity-Methode anzuwenden, entfällt.

In der nachstehenden Abbildung sind die Konsolidierungskreise und -verfahren nach KWG und IFRS gegenübergestellt



### Neue Standards IFRS zur Konsolidierung

Das International Accounting Standards Board (IASB) für IFRS hat im Mai 2011 die neuen Standards für die Konzernabschlüsse IFRS 10 und die Bilanzierung der gemeinschaftlichen Aktivitäten IFRS 11 veröffentlicht. Diese treten am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisher relevanten Vorschriften IAS 27<sup>6</sup> und SIC 12. Gemäß dem neuen Standard IFRS 10 wird die Beurteilung des Mutter-Tochter-Verhältnisses anhand eines neuen „Control-Begriffs“ vorgenommen. Die Möglichkeit zur Ausübung einer Entscheidungsgewalt und der Anspruch auf variable Erfolgsbeteiligung führen dann zur Verpflichtung einer Vollkonsolidierung der betroffenen Tochtergesellschaft, auch bei einer Beteiligung von unter 50 Prozent. Aus der geänderten Definition der neuen Beherrschungskonzeption kann sich ergeben, dass neue nachgeordnete Unternehmen zu dem Konsolidierungskreis nach IFRS hinzugefügt werden müssen. Dies bedeutet eine unmittelbare Pflicht zur Vollkonsolidierung nach IFRS. Da nach wie vor der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis für die Erstellung der Gruppenmeldungen maßgeblich ist, bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen Rechnungslegungsstandards die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreise sowie die Klassifizierung der Gesellschaften unverändert. Infolgedessen sollte eine Analyse zur Änderung des Konsolidierungskreises nach IFRS durchgeführt und der Prozess zur Ermittlung des Konsolidierungskreises nach KWG ggf. angepasst werden, um bei der Erstellung der Gruppenmeldung auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses der neuen IFRS 10 Rechnung zu tragen.

<sup>6</sup> Für die Einzelabschlüsse bleiben die Vorschriften des IAS 27 auch zukünftig in Kraft.



Stephan Seidenspinner  
Bereichsleiter

## PRUDENTIAL FILTER

### Korrekturen der Eigenmittel auf Basis eines Konzernabschlusses nach IFRS

#### Einführung

Kapitalmarktorientierte Kreditinstitute, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen müssen, und Banken, die freiwillig einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, können seit dem 01.01.2007 die Eigenmittel auf konsolidierter Basis ihres IFRS-Konzernabschlusses ermitteln (Wahlrecht nach § 10a Abs. 7 KWG).<sup>1</sup> Die Pflichtermittlung der Eigenmittel auf Basis einer IFRS-Konzernbilanz sieht das Aufsichtsrecht ursprünglich spätestens nach einer fünfjährigen Frist nach erstmaliger

<sup>1</sup> Die Eigenmittelermittlung erfolgt auf Basis eines Konzernabschlusses oder Zwischenabschlusses nach HGB, wenn die Institute zur Aufstellung einer IFRS-Konzernbilanz nicht verpflichtet sind oder dies nicht auf freiwilliger Basis tun.

Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses vor.<sup>2</sup> Bis zum 31.12.2015 kann die Ermittlung der Höhe der Eigenmittel über das „Aggregationsverfahren“<sup>3</sup> gemäß der Übergangsregelung des § 64 h Abs. 4 KWG erfolgen. Diese Übergangsfrist sollte jedoch mit dem Inkrafttreten der CRD IV/CRR verkürzt werden. Aktuell wird den Instituten nach dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der CRD IV/CRR bis zum 31. 12. 2013 die Anwendung des Aggregationsverfahrens zugestanden. Mit Aufhebung des Aggregationsverfahrens zur Bestimmung der Eigenmittelausstattung und bei Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Gruppe auf der Basis von IFRS-Konzernabschlüssen wird die Anwendung sog. Prudential Filter erforderlich. Damit soll die regulatorische Eigenmittelkonzeption des Gläubigerschutzes nach HGB weiterhin beibehalten werden.

Hierzu wurde in Deutschland die Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) als Anpassungsmaßnahme verabschiedet. Diese Verordnung leitet sich aus den Vorschlägen des CEBS<sup>4</sup> zur Korrektur des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals von bestimmten Bewertungseffekten im IFRS-Konzernabschluss ab. Im Folgenden werden zunächst die Prudential Filter gemäß der KonÜV im Zusammenhang mit der aktuellen aufsichts- und handelsrechtlichen Entwicklung näher betrachtet.

<sup>2</sup> Vgl. § 10a Abs. 7 Satz 1 KWG Die unterjährig erstellten Zwischenabschlüsse können gemäß § 10 Abs.3 und § 10a Abs. 10 KWG zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung herangezogen werden. Diese Zwischenabschlüsse sind einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

<sup>3</sup> Vgl. § 10a Abs. 6 KWG

<sup>4</sup> Vgl. Guidelines on Prudential Filter for Regulatory Capital, CEBS, 2004

Danach folgt die Erläuterung der Neuregelung der Prudential Filter in der EU-Verordnung (CRR). Die Darstellung der Entwicklung der Prudential Filter von den nationalen Vorschriften KonÜV bis zur CRR dient dem inhaltlichen Vergleich der aktuellen und zukünftigen gesetzlichen Grundlagen.

### Motivation der Prudential Filter

Die Differenzen im Hinblick auf Ansatzvorschriften und Bewertung zwischen HGB und IFRS/IAS haben signifikante Auswirkungen auf die Höhe der daraus abgeleiteten Eigenmittel. Folgende rechnungslegungstechnischen Unterschiede werden im bilanziellen Eigenkapital erfasst:

- in der IFRS-Konzernbilanz die Bewertungsgewinne bei Finanzinstrumenten von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten
  - Gewinne und Verluste aus der Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten aus der Veränderung der eigenen Bonität
- und führen dazu, dass nicht alle handelsrechtlichen Eigenkapitalbestandteile anerkannt werden (z.B. erfolgswirksam erfasste Gewinne). Somit müssen Korrekturposten, die sog. Prudential Filter, bei der Ableitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel auf Basis der IFRS-Konzernbilanz angesetzt werden.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Weitere einmalige Effekte auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel auf Basis eines IFRS-Konzernabschlusses werden in diesem Artikel nicht dargestellt.

In 2004 veröffentlichte der CEBS in einem Empfehlungsleitfaden entsprechende Korrekturen für den Eigenkapitalausweis in Konzernabschlüssen nach IFRS. Mit Anwendung der Prudential Filter soll den Marktschwankungen in den Eigenkapitalpositionen nach IFRS Rechnung getragen werden. Somit kann die bestehende handelsrechtliche Konzeption der bankaufsichtlich definierten Eigenmittel auch bei der Nutzung von IFRS-Konzernabschlüssen beibehalten werden. Die dieser Konzeption entgegenwirkenden Einflüsse werden neutralisiert. Dies zielt im Wesentlichen auf die Wahrung der Risikopuffer- und Verlustabsorptionsfunktion der bankaufsichtlich definierten Eigenmittel.

Von der Anwendung der Prudential Filter sind ausschließlich die Eigenkapitalposten betroffen. Die Vorschläge des CEBS bzw. die Regelungen in der KonÜV enthalten keine Aussagen bezüglich der Wertansätze der Risikopositionen.

Zielsetzung der Prudential Filter ist es, eine Bestimmung bankaufsichtlicher Eigenmittel weitgehend unabhängig vom jeweiligen Rechnungslegungsansatz vornehmen zu können. Auf diese Weise werden insbesondere für international tätige Banken Wettbewerbsverzerrungen vermieden, indem die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke verbessert wird.

### Prudential Filter nach KonÜV

In Deutschland wurden die Anpassungsmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des CEBS durch die KonÜV festgelegt. Diese Ver-

ordnung ergänzt § 10a KWG bei der Ermittlung der zusammengefassten aufsichtsrechtlichen Eigenmittel von Instituts- und Finanzholdinggruppen und umfasst folgende Korrekturen des IFRS-Eigenkapitals bei der Festlegung des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals<sup>6,7</sup>:

|                   |   |           |
|-------------------|---|-----------|
| KERNKAPITAL       | Neubewertungsrücklage von Available-for-Sale Finanzinstrumenten                   | § 2 KonÜV |
|                   | Neubewertungsrücklage bei selbstgenutzten Grundstücken und Gebäuden               | § 3 KonÜV |
|                   | Cash-Flow-Hedge-Rücklage  | § 5 KonÜV |
|                   | Nicht realisierte Gewinne aus Grundstücken und Gebäuden als Finanzinvestitionen   | § 3 KonÜV |
|                   | Unrealisierte Gewinne aus der Veränderung der eigenen Bonität (Fair Value-Option) | § 6 KonÜV |
| ERGÄNZUNGSKAPITAL | Nicht realisierte Gewinne aus Available-for-Sale Finanzinstrumenten               | § 2 KonÜV |
|                   | Nicht realisierte Gewinne bei selbstgenutzten Grundstücken und Gebäuden           | § 3 KonÜV |
|                   | Nicht realisierte Gewinne aus Held-to-Maturity Finanzinstrumenten                 | § 4 KonÜV |

Zielsetzung ist folglich eine Regelung, in welchem Umfang bei IFRS-Konzernabschlüssen im bilanziellen Eigenkapital ausgewiesene Bewertungsgewinne bzw. „unrealisierte Gewinne“ im bankaufsichtlichen Ergänzungskapital berücksichtigt werden können. Diese können nach den derzeit gültigen regulatorischen Regelungen nicht als bankaufsichtliches Kernkapital angerechnet werden. Darüber hinaus wird geregelt, welche Eigenkapitaleffekte bei Nutzung der IFRS-Konzernabschlüsse vollständig aus den bankaufsichtlich definierten Eigenmitteln neutralisiert werden müssen.

Die Behandlung von Zeitwertgewinnen und -verlusten von Finanzinstrumenten der Kategorie „Available-for-Sale“ (AFS) ist in § 2 KonÜV dargestellt.<sup>8</sup> Gemäß § 2 Abs. 1 KonÜV kann die positive Neubewertungsrücklage (NBRL) vor latenten Steuern im Ergänzungskapital mit maximal 45 Prozent des Differenzbetrages zwischen den Anschaffungskosten und den beizulegenden Zeitwerten angesetzt werden. Ein negativer Saldo aus den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Wert ist nach der Anforderung des § 2 Abs. 2 KonÜV nach Berücksichtigung latenter Steuern vom Kernkapital abzuziehen. Der genannte Saldo ist als Bewertungsergebnis eines Bankportfolios erfolgsneutral in der NBRL verbucht.

<sup>6</sup> Die Berücksichtigung der Bewertungseffekte bei der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel erfolgt in dem SolV-Meldebogen Q UEB.

<sup>7</sup> § 7 KonÜV beschäftigt sich mit über die Equity-Methode konsolidierten nachgeordneten Unternehmen. Er führt bei der Behandlung derartiger Beteiligungen zu einem Gleichlauf mit dem Aggregationsverfahren und stellt keine Überleitungs- oder Anpassungsmaßnahme dar (Vgl. Abzugspositionen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KWG). Hierzu wird auf den Artikel „Aufsichtsrechtliche Konsolidierung unter dem Einfluss internationaler Rechnungslegung“ in dieser Ausgabe des „Bankgeheimnis“ verwiesen.

<sup>8</sup> Die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte der Bewertungskategorie AFS sind jene nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerte, die nicht den anderen (LaR, HiM und AFV) Kategorien zugeordnet werden müssen (gemäß IAS 39.9).

Unrealisierte Gewinne und nicht erfolgswirksam verbuchte unrealisierte Verluste aus Finanzinstrumenten der Kategorie „Loans and Receivables“ (LaR) können nach § 2 Abs. 3 KonÜV den Eigenmitteln nicht zugerechnet werden. Die Berücksichtigung derartiger nicht realisierter Gewinne und Verluste wäre nach Meinung der Aufsicht mit zu großer Unsicherheit verbunden, da die zur Berechnung des Zeitwertes bei Krediten und sonstigen Forderungen nötigen Marktpreise häufig nicht vorhanden sind und daher entsprechende Bewertungsmodelle herangezogen werden müssen.

Nach § 3 Abs. 1 KonÜV sind die als NBRL bilanzierten stillen Reserven selbst genutzter und als Finanzinvestition gehaltener Immobilien bei der Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gleich zu behandeln. Ein Institut kann gemäß IAS 16 und IAS 40 die Bewertung von selbstgenutzten und als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien mit dem beizulegenden Zeitwert als Wahlrecht durchführen. Im Falle der Ausübung dieses Wahlrechts sind Gewinne und Verluste aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts direkt in der Gewinnrücklage zu erfassen. Nach § 3 Abs. 2 KonÜV müssen die erfolgswirksam berücksichtigten Zeitwertgewinne aus Grundstücken und Gebäuden nach latenten Steuern, die als Finanzinvestitionen gehalten werden, vollständig vom Kernkapital abgezogen werden. Diese Beträge können stattdessen vor latenten Steuern mit 45 Prozent als nicht realisierte Reserven dem Ergänzungskapital hinzugerechnet werden. Auch der positive Betrag aus dem Neubewertungsmodell nach IAS 16.31 für selbstgenutzte

Immobilien kann unter Berücksichtigung der Steuerabgrenzung mit 45 Prozent dem Ergänzungskapital zugerechnet werden. Die erfolgswirksam verbuchten Verluste aus den Immobilien müssen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 KonÜV jedoch stetig nach latenten Steuern vollständig vom Kernkapital abgezogen werden.

Die nicht realisierten Reserven der Finanzinstrumente der Kategorie „Held-to-Maturity“ (HtM)<sup>9</sup> dürfen nach § 4 KonÜV in Höhe von 45 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert dem Ergänzungskapital zugerechnet werden. Allerdings können demnach die nicht realisierten Reserven von Wertpapieren, die der Kategorie „LaR“ zugeordnet werden können, nicht angerechnet werden.

Erfolgsneutrale Eigenkapitaleffekte aus Cash-Flow-Hedges, die in der Neubewertungsrücklage gebucht sind, sollen nach § 5 Abs.1 KonÜV vom Kernkapital herausgerechnet werden.

In § 6 KonÜV ist die Behandlung der Eigenkapitaleffekte aus einer Veränderung des eigenen Kreditrisikos geregelt. Dies ist notwendig, da Bonitätsveränderungen emittierender Institute zu einer Erhöhung bzw. Reduzierung der Eigenmittel führen können. Diese Eigenkapitaleffekte kommen dann zustande, wenn eine erfolgswirksame Bilanzierung für die Eigenemission (Verbindlichkeiten) durchgeführt und somit die Fair Value-Option gemäß IAS 39.9 angewandt wird. Eine Bonitätsver-

<sup>9</sup> Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen der Bewertungskategorie HtM sind nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit gemäß IAS 39.9.

schlechterung der Bank führt zu einem erfolgswirksamen Bewertungsgewinn, da der Wert der eigenen Verbindlichkeiten sinkt. Im Gegensatz dazu hat eine bessere Einschätzung des Kreditrisikos einen Bewertungsverlust zur Folge. Diese Marktwertänderungen aus der Verschiebung der Bonität der bilanzierenden Institute sind gemäß § 6 KonÜV bei der Bestimmung der Eigenmittel nicht zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen der Gewinnrücklage sind vom Kernkapital abzuziehen bzw. hinzuzurechnen.

### Prudential Filter nach Umsetzung CRD IV/CRR

Mit Inkrafttreten der regulatorischen Änderungen der CRD IV/CRR zum 1. Januar 2013 wird sich die heutige Form der Prudential Filter verändern, da durch diese Neuregelungen auf europäischer Ebene die aktuellen nationalen Vorgaben der KonÜV aufgehoben werden. EU-weit einheitlich finden sich die anzuwendenden Prudential Filter zukünftig in den Art. 29 bis 32 der CRR. Diese EU-Vorgaben sollen im Rahmen der Umstellung der Eigenmittelermittlung auf IFRS direkt herangezogen werden. Die Korrekturposten für die Erhebung der Eigenmittel sind nach der CRR ausschließlich vom Kernkapital abzuziehen.

Folgende Punkte sind bei der Ermittlung zu bereinigen:

- Anstieg des Eigenkapitals auf Basis des Rechnungslegungsstandards IFRS aus verbrieften Aktiva
- Neubewertungsrücklage aus Gewinnen und Verlusten aus Cash

Flow Hedges zur Absicherung nicht zum Fair Value bewerteter Finanzinstrumente

- Bewertungseffekte aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos
- Zusätzliche Fair-Value Anpassungen von Finanzinstrumenten

Demnach sind die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus der Fair-Value-Bewertung ähnlich wie in der Bilanzierung nach IFRS zu behandeln (Art. 32 CRR). Allerdings müssen die Eigenkapitaleffekte aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos und aus Cash Flow Hedges vom Kernkapital herausgefiltert werden.

Gemäß Art. 31 der CRR soll eine neue Position „Zusätzliche Wertberichtigungen“ unter dem Begriff „Prudential Filter“ subsumiert werden. Dementsprechend sind erforderliche zusätzliche Wertberichtigungen der zum Fair- Value bewerteten Aktiva vom harten Kernkapital abzuziehen. Zur Ermittlung der zusätzlichen Wertberichtigungen verweist die Aufsicht auf Art. 100 der CRR, der die Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung der Handelsbuchpositionen konkretisiert. Art. 100 der CRR verlangt eine tägliche Bewertung der Handelsbuchpositionen zu Marktpreisen. Ist die Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich, dürfen Institute stattdessen eine vorsichtige, modellbasierte Bewertung vornehmen. Zur vorsichtigen, modellgestützten Bestimmung der Positionswerte haben die Institute laufende Preisüberprüfungen durchzuführen. Dabei sind bei Fehlen unabhängiger Quellen für die Preisbildung u.U. angemessene Bewertungsanpassungen in Erwägung zu ziehen.

Insbesondere haben Institute auch Verfahren für die Anpassung der aktuellen Bewertung von weniger liquiden Positionen einzuführen. Solche Anpassungen sind dabei ggf. auch zusätzlich zu den für Rechnungslegungszwecke erforderlichen Wertberichtigungen der Positionen vorzunehmen. Die sich daraus ergebenden Anpassungen sind, wie oben bereits erwähnt, als zusätzliche erforderliche Wertberichtigungen vom harten Kernkapital abzuziehen.

In folgender Tabelle sind die Vorgaben zu Prudential Filter gemäß KonÜV den neuen Vorschriften der CRR gegenübergestellt. Dabei ist zu betonen, dass bis auf Ausnahmen gemäß Art. 30 der CRR keine Bewertungsanpassungen mehr aus nicht realisierten zum Fair-Value angesetzten Gewinnen und Verlusten vorgenommen werden. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu der aktuell noch gültigen Regelung für die Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenmittelbestimmung von Institutsgruppen dar.

|   | Beschreibung der Positionen  | EU-Verordnung (CRR)   | aktuelle nationale Vorgabe                                       |
|---|--|---|--|
| Abzug von Bestandteilen der Eigenmittel | Verbriefte Aktiva  | Art. 29   | § 10 Abs. 3a Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 2a Satz 1 KWG               |
|   | Cash-Flow-Hedge-Rücklage   | Art. 30   | § 5 KonÜV  |
|   | Unrealisierte Gewinne und Verluste zum Fair Value                          | Art. 32 (keine Bewertungsanpassungen)   | § 2-4 KonÜV (Anerkennung von Zeitgewinnen als Ergänzungskapital) |
| Abzug vom harten Kernkapital            | Wertänderungen aus der Veränderung der eigenen Bonität (Fair Value-Option) | Art. 30   | § 5 KonÜV  |
|   | Zusätzliche Wertberichtigungen   | Art. 31 (zusätzliche Korrekturposten aufgrund Bewertungsanpassungen für weniger liquide Positionen) | nicht geregelt   |

Neben den sich ergebenden Änderungen aus der CRD IV/CRR hat die Einführung des IFRS 9, der den Standard IAS 39 ablösen wird, weitere zu berücksichtigende Einflüsse bei der zukünftigen Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel.

### Auswirkung von IFRS 9

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der IFRS 9 „Finanzinstrumente“ wurde von 2013 auf 2015 verschoben. Zum einen bedeutet dies, dass die Umstellung der Institutsgruppenmeldung auf IFRS, inklusive Berücksichtigung der Prudential Filter nach aktueller Rechtslage, (IAS 39) zum 31. 12. 2013 zu erfolgen hat. Zum anderen müssen die Banken darauf achten, dass die Auswirkung des Inkrafttretens von IFRS 9 auf die Eigenmittel, in Verbindung mit den geänderten Anforderungen der CRD IV/CRR an Prudential Filter, rechtzeitig Rechnung getragen wird.

Nach IFRS 9 kann die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nur auf Basis von zwei Bewertungskategorien erfolgen: zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem beizulegenden Wert. Welche der beiden Bewertungsmethoden zur Anwendung kommt, ist von dem verfolgten Geschäftsmodell der Institute abhängig, also ob sie das Ziel auf Generierung vertraglicher Zahlungsströme oder Gewinne durch schnellen Handel mit Finanzinstrumenten haben. Die beiden Bewertungsansätze haben direkten Einfluss auf die Berechnung der Prudential Filter: Die Veränderung der Kategorisierung von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 9 kann zu einer stärkeren Wertschwankung in der NBRL führen, die dann durch Anwendung der Prudential Filter wieder herausgerechnet werden muss.

### Zusammenfassung / Ausblick

Mit Einführung von sog. Prudential Filter sollen Effekte aus der Zeitbewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards neutralisiert werden, um auf diese Weise die bestehende Konzeption der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu erhalten. Banken, die die Bestimmung ihrer aufsichtsrechtlichen Eigenmittel auf Basis eines IFRS-Konzernabschlusses umstellen, sollten daher die Thematik der Prudential Filter in die aktuellen Umsetzungsprojekte von IFRS (insbesondere IFRS 9) und CRD IV/CRR einbinden, um rechtzeitig die daraus resultierende Auswirkung auf die Eigenkapitalquote sowie ggf. die Geschäftsmodelle abschätzen zu können.

Ursprünglich sollte die Einführung der Prudential Filter das Ziel haben, Bewertungseffekte der IFRS-Regelungen zu neutralisieren. Nach den Vorgaben der CRR werden jedoch die Bewertungsanpassungen zum Fair-Value angesetzter Rücklagen bis auf einige Ausnahmen (Art. 30 CRR) nicht mehr vorgenommen. In diesem Zusammenhang sollte ein besonderes Augenmerk auf die endgültige Fassung der CRR gerichtet werden.

Die Herausforderung wird sein, die unterschiedlichen Projektaufgaben interdisziplinär, sprich in der Zusammenarbeit von Accounting und Meldewesen, anzugehen, um ein ganzheitliches Verständnis der Interdependenzen zu bekommen sowie eine ganzheitliche Lösung zu erarbeiten.



**Herausgeber:**

Xuccess Reply GmbH

80335 München, Arnulfstrasse 27, T: +49 (89) 411142-200, F: +49 (89) 411142-299

20457 Hamburg, Brook 1, T: +49 (40) 890 0988-0, F: +49 (40) 890 0988-9

60528 Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, T: +49 (69) 669 643-25, F: +49 (69) 669 643-27

10117 Berlin, Mauerstraße 79, T: +49 (30) 443 232-80, F: +49 (30) 443 232-99

[www.xuccess.de](http://www.xuccess.de) | [info.xuccess@reply.de](mailto:info.xuccess@reply.de)

**Redaktion:** Kai Kahm

**Text:** Stephan Seidenspinner, Aijun Liu, Lutz Niemann, Mathias Planamente,  
Stefan Weiß

**Gestaltung:** [designagenten.com](http://designagenten.com)

**Druck:** Druckerei Hahn



**Reply**  
Living network